

Sehr geehrte

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen als Verpflichteter i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 17.05.2021 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 30.07.2021 in diesem Fragebogen

- 1.** erklärten Sie, dass Sie eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;
- 2.** erklärten Sie, dass die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nicht durchgeführt wurde/wird und nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wurde/wird;
- 3.** ließen Sie offen, ob und durch welche Vorkehrungen Sie die Abklärung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG sicherstellen, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt;
- 4.** verneinten Sie die Frage, ob und durch welche Vorkehrungen Sie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG die Feststellung der „PEP-Eigenschaft“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten sicherstellen.

II.

- 1.** Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation, regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung) GwG.

- 2.** Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

3. Nach § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob ihr Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (Abklären) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (Identifizieren) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Namenserhebung) GwG.

4. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

III.

Mit unserem Schreiben vom 21.12.2021 wiesen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erteilten Auskünfte bzw. vorgelegten Unterlagen in den oben genannten Punkten nicht die Feststellung erlaubten, dass Sie Ihre Pflichten nach dem GwG eingehalten haben. Ferner forderten wir Sie auf,

- die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Risikoanalyse durchzuführen und uns dies bis zum 10.01.2022 schriftlich zu bestätigen,
- uns die Dokumentation der Risikoanalyse umgehend, spätestens jedoch bis zum 10.01.2022 zu übermitteln,
- die Identifizierung umgehend nachzuholen und uns bis zum 10.01.2022 schriftlich zu bestätigen, dass die Identifizierung der Mandanten bzw. der für den Mandanten auftretenden Personen in der entsprechenden Weise, d.h. durch Vorlage amtlicher Ausweise und ähnlicher Dokumente, erfolgt ist und entsprechend schriftlich dokumentiert wurde, regelmäßig durch Anfertigung von Fotokopien des identifizierenden Ausweisdokuments,
- uns bis zum 10.01.2022 schriftlich zu bestätigen, dass Sie unsere Anmerkungen zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter künftig berücksichtigen werden,
- uns bis zum 10.01.2022 schriftlich zu bestätigen, dass und beschreiben welche Vorkehrungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft des Mandanten und/oder des ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten Sie getroffen haben.

Mit Ihren E-Mails vom 10.01.2022 und vom 21.03.2022 erklärten Sie daraufhin, dass

1. Sie Ihre Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 GwG zwischenzeitlich durchgeführt und dokumentiert haben und Sie Ihre Risikoanalyse regelmäßig überprüfen und aktualisieren; mit Ihrer E-Mail vom 21.03.2022 legten Sie Teilelemente bzw. Stichwortnotizen zu einer schriftlichen Dokumentation Ihrer Risikoanalyse vor;
2. Sie die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG durchgeführt haben und künftig grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG) durchführen;
3. Sie die Abklärung gem. § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und gegebenenfalls die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten künftig sicherstellen;
4. Sie Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zur Ermittlung der „PEP-Eigenschaft“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten künftig treffen.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Mit dieser Maßgabe erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen Sie darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.